

April 2017



Obwohl sie nicht zulassungspflichtig sind, sollten Arbeitsfahrzeuge versichert werden.

Die Vereins-Haftpflichtversicherung gewährt immer dann Deckung, wenn sich typische Gefahren aus dem Vereinsbetrieb verwirklichen, sich etwa ein Kind beim Schaukeln auf dem Kinderspielplatz des Vereins verletzt oder ein Besucher der Vereinsgaststätte auf dem frisch gewischtem Boden ausrutscht und sich dabei verletzt. Sinnvollerweise wird mit der Vereins-Haftpflichtversicherung auch eine erweiterte Vorstandshaftpflicht vereinbart: Diese schützt den Vereinsvorstand vor Ansprüchen aufgrund Organisationsverschuldens. Ein solches liegt unter anderem vor, wenn zu Beginn der Flugseason die Gültigkeit der Fluglizenzen nicht lückenlos überprüft wurde. Nimmt ein Pilot mit ungültiger Fluglizenz oder nicht eingehaltener 90-Tage-Regel einen Passagier in einem Vereinsflugzeug mit und es kommt zu einem Flugunfall, übernimmt dieser Vertrag etwaige Schadensersatzansprüche des Fluggastes an den Vereinsvorstand. Schäden am genutzten Luftfahrzeug sind hierüber nicht gedeckt. Eine bestehende Passagier- oder CSL-Haftpflichtversicherung ist vorleistungspflichtig.

Gelände-Haftpflichtversicherung

Für die Betreiber eines Landeplatzes oder eines Fluggeländes ist die Gelände-Haftpflichtversicherung ein unverzichtbarer Bestandteil der Risikovorsorge. Wenn zum Beispiel ein Flugzeug gemäß der Anweisung des Platzhalters über eine nicht sichtbare Bodenwelle



Die Reparatur eines Propellers ist teuer, weshalb Flugplatzbetreiber eine Gelände-Haftpflichtversicherung benötigen. ▶

Luftfahrtversicherungen, Teil 3

Vereint versichert

In der zweiten Folge unserer Reihe ging es um die persönliche Absicherung von Piloten. Im dritten und letzten Teil beschäftigen wir uns mit Luftfahrtversicherungen für Vereine.



Verursacht das Windenseil einen Schaden, haftet entweder die Halter-Haftpflichtversicherung des Flugzeugs oder die Haftpflichtversicherung der Winde.

rollt und dabei mit dem Propeller den Boden berührt, wird der Luftfahrzeughalter das notwendige Shockloading des Motors und den neuen Propeller dem Platzhalter in Rechnung stellen. Die gleiche Situation tritt ein, wenn ein Pilot das Flugzeug an einer dafür vorgesehenen Verankerung befestigt und das Flugzeug sich bei starkem Wind trotzdem löst und dabei beschädigt wird. Sofern den Flugplatzbetreiber in diesen Fällen Verschulden trifft, wird die Gelände-Haftpflichtversicherung die Schäden regulieren. In diesem Vertrag ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Flugleiters eingeschlossen, nicht jedoch des Landesbeauftragten für Luftaufsicht der jeweiligen Luftfahrtbehörde. Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung schützt die Organisatoren einer Luftfahrtveranstaltung oder eines Wettbewerbs vor Haftungsansprüchen. Wenn beispielsweise über Besuchern ein Zelt zusammenbricht, weil es nicht richtig gesichert war, oder sich Kinder in einer unsachgemäß aufgestellten Hüpfburg verletzen, können sie ihre Ansprüche beim Veranstalter beziehungsweise dessen Haftpflichtversicherung geltend machen.

Versicherungen für Segelflieger

Schäden durch nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge wie Seil-Rückholfahrzeuge, Rettungs- oder Startwagen sollten ebenfalls abgesichert werden. Diese Fahrzeuge dürfen allerdings auch nur auf dem Flugplatzgelände, das heißt auf Privatgrund, und nicht auf öffentlichen Straßen bewegt werden. Versicherungsschutz genießt jeder berechnete Fahrer – also auch 14-jährige Flugschüler ohne Führerschein, die entsprechend eingewiesen wurden. Das

hohe Schadenspotenzial in diesem Bereich verwirklicht sich, wenn ein Flugschüler mit einem Lepo gegen ein auf dem Flugplatzgelände parkendes Fahrzeug fährt. Beschädigungen am gezogenen Flugzeug sind hierüber nicht versichert. Schäden beim Betrieb der Winde müssen dahingehend unterschieden werden, ob die Schadensursache im Einflussbereich des Windenfahrers oder des Luftfahrzeugführers lag: Hält der Pilot des Segelflugzeugs beim Schlepp nicht genügend vor und fällt das Windenseil deshalb auf eine angrenzende Straße, ist das ein Fall für die Halter-Haftpflichtversicherung des Segelflugzeugs. Genauso verhält es sich, wenn nach einem Seilriss der Rest des Windenseils über einem landwirtschaftlich genutzten Feld abgeworfen wird und später das Mähwerk des Bauern beschädigt. Ist das Windenseil jedoch bereits zu Boden gefallen und wird beim Einziehen des Seils eine Person verletzt oder eine Sache beschädigt, greift die Haftpflichtversicherung der Winde.



Verletzt sich ein Kind beim Spielen auf dem Vereinsspielfeld, ist das ein Fall für die Vereins-Haftpflichtversicherung.

Für Fluglehrer und Techniker

Bei einem Schulungsflug greift die Passagier- oder CSL-Haftpflichtversicherung nicht, da es sich bei dem Schüler nicht um einen Flugpassagier handelt. Sofern der Flugschüler bei einem Flugunfall zu Schaden kommt und dem Fluglehrer schuldhaftes Handeln vorgeworfen werden kann, hat der Schüler einen Anspruch auf Schadensersatz und gegebenenfalls Schmerzensgeld gegen den Lehrer. Für Verschulden reicht bereits leichte Fahrlässigkeit, also wenn der Fluglehrer vorzeitig hätte eingreifen müssen – beispielsweise früher abfangen, eher ausklinken oder zeitiger die Bremsklappen einfahren. Freiberuflich oder in gewerblichen Flugschulen tätige Fluglehrer (FI) und Prüfer (FE) müssen diese Absicherung für sich persönlich oder über ihre Flugschule abschließen. Die Fluglehrer-Haftpflichtversicherung übernimmt jedoch keine Schäden am der Ausbildung dienenden Luftfahrzeug. Hierfür gibt es inzwischen die Möglichkeit, zumindest



Kommt ein Flugschüler zu Schaden, kann er Schadensersatz verlangen. Fluglehrer und Prüfer können sich dagegen absichern.



Technisches Personal kann sich durch eine Haftpflichtversicherung vor Schadensersatzansprüchen schützen.



Das Risiko „Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen“ sollte versichert sein, wenn es aufgrund der Kraftstoffgüte zu einem Unfall kommt.



Schiebt der Pilot den Anhänger von Hand und verursacht einen Schaden, trägt die Haftpflichtversicherung des Anhängers die Kosten.

die bei einem Kaskoschaden anfallende Selbstbeteiligung abzuschließen. Schutz bietet auch die Haftpflichtversicherung für technisches Personal: Wenn dem Verantwortlichen ein Fehler beim Fallschirmpacken unterläuft und sich in Folge der Fallschirm nicht öffnet, springt diese Versicherung ein. Das Gleiche gilt, wenn aufgrund eines Fehlers bei der Motorenwartung der Motor eines Flugzeugs im Flug stehenbleibt und sich deshalb Personen verletzen.

Rund um den Kraftstoff

Sofern am Flugplatz eine Tankstelle betrieben wird, sollte das Risiko „Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen“ versichert sein. Dieser Vertrag gewährt dann Deckung, wenn der Kraftstoff nicht die Qualitätsanforderungen erfüllt oder wenn der Kraftstoff falsch deklariert ist und es deshalb zu einem Schaden am Motor oder sogar zu einem Flugunfall infolge Motorausfalls kommt.

Inhaber von Kraftstoff-, Öl- oder Gastanks haften für eine Verschmutzung der Umwelt oder bei einer Explosion, unabhängig davon, ob ihnen ein Verschulden nachzuweisen ist. Vor solchen Ansprüchen schützt eine Umwelt-Haftpflichtversicherung.

Schäden durch den Anhänger

Segelfluganhänger sind als Sportanhänger zulassungs-, aber nicht versicherungspflichtig. Wenn beim Fahren mit einem Anhänger ein Schaden entsteht, wird dieser üblicherweise über die Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeugs reguliert. Nach aktueller Rechtsprechung kann diese 50 Prozent des Schadens beim Versicherer des Anhängers geltend machen. Keine Haftung über das ziehende Fahrzeug ist gegeben, wenn ein Schaden entsteht, während der Anhänger von Hand geschoben wird oder sich eine Gefahr aus dem Betrieb des Anhängers verwirklicht, also beispielsweise ein Stützrad

verloren wird. In Fällen wie diesem greift die Haftpflichtversicherung des Anhängers. Alle oben beschriebenen Arten der Haftpflichtversicherung haben eines gemeinsam: Im Schadenfall prüft das Versicherungsunternehmen die Haftungsfrage, und je nach Ergebnis werden entweder berechnete Ansprüche befriedigt oder unberechnete abgelehnt. Derart rundum abgesichert, werden Vereine ihrer Verantwortung gerecht und verschaffen sich zudem ein gutes und sicheres Gefühl. ■

Autor Martin Peschke



... ist Volljurist und arbeitet als Versicherungsmakler in dritter Generation im Familienunternehmen. Geschäftlich fliegt er Piper Saratoga, in seiner Freizeit fliegt er Strecke im Segelflugzeug oder als Schlepppilot im Verein.

Praxis-Quiz Testen Sie Ihr Wissen

1.

Der Inhaber einer gültigen Lizenz für Privatpiloten führt nach Ablauf der Wintersaison einen Flug zur Inübunghaltung mit einem erfahrenen Piloten durch. Wer ist der verantwortliche Pilot?

- a) Der erfahrene Pilot
- b) Der Inhaber der gültigen Lizenz
- c) Keiner
- d) Beide

2.

Der verantwortliche Pilot hat das Entscheidungsrecht über die Führung des Luftfahrzeuges

- a) während des Fluges.
- b) bei Start, Landung und während des Fluges.
- c) beim Rollen, Start, Landung und während des Fluges.
- d) während jeder Bewegung des Luftfahrzeuges.

3.

Wer darf Rettungsfallschirme packen?

- a) Der Halter
- b) Der Benutzer des Fallschirms
- c) Der Fluglehrer
- d) Der Fallschirmpacker mit gültigem technischen Packausweis

Die Lösungen finden Sie auf Seite XXX.

Fotos: Corina Becker, Irina Schmidt | Fotolia; Frank Herzog, Fallschirmschule Take-Off; Dieter Gerlach, Lars Reinhold